

## **Satzung des Ausbildungsverbund Pflege im Landkreis Görlitz e.V.**

### **§ 1 Name**

1. Der Verein führt den Namen „Ausbildungsverbund Pflege im Landkreis Görlitz“.
2. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt dann den Zusatz „e.V.“.

### **§ 2 Sitz**

Der Verein hat seinen Sitz in der Stadt Görlitz.

### **§ 3 Zweck**

1. Zweck des Vereins ist die Interessenvertretung der Träger der praktischen Pflegeausbildung im Landkreis Görlitz.
2. Der Zweck des Vereins wird verwirklicht insbesondere durch
  - a) Sicherstellung der Rahmenbedingungen der praktischen Pflegeausbildung;
  - b) Entwicklung von Standards in der praktischen Pflegeausbildung;
  - c) Beratung und Begleitung von Trägern der praktischen Pflegeausbildung im Ausbildungsprozess;
  - d) Zusammenarbeit und Kooperationen mit berufsbildenden Berufsschulen und Hochschulen;
  - e) Marketingmaßnahmen zur Sicherung der notwendigen Interessentenzahlen für die Pflegeausbildung;
  - f) Gremienarbeit auf Landkreis- und Landesebene;
  - g) Öffentlichkeitsarbeit zur Stärkung des Interesses an der pflegerischen Berufsausbildung
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
4. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
6. Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die Mitgliederversammlung kann eine jährliche, angemessene pauschale Tätigkeitsvergütung für Vorstandsmitglieder beschließen.

#### **§ 4 Mitgliedschaft**

1. Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden.
2. Es ist ein schriftliches Aufnahmegesuch an den Vorstand zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung durch den Vorstand ist nicht anfechtbar.
3. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Insolvenz, Liquidation oder Tod.
4. Der Austritt ist schriftlich dem Vorstand gegenüber zu erklären. Er wird zum Ende des Kalenderjahres, in dem der Austritt erklärt wird, wirksam.
5. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlischt jeder Anspruch des ausgeschiedenen Mitglieds auf das Vermögen des Vereins und auf Auszahlung oder Rückzahlung von Beiträgen oder Einlagen irgendwelcher Art.
6. Über einen Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung. Dem Auszuschließenden ist vor der Beschlussfassung eine Anhörung zu gewähren.
7. Fördermitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden. Für den Erwerb der Fördermitgliedschaft gilt § 4 Abs 1 bis 6. Fördermitglieder haben auf der Mitgliederversammlung Rederecht aber kein Antragsrecht, kein Stimmrecht und kein aktives und passives Wahlrecht. Die Regelungen des § 5 gelten entsprechend.

#### **§ 5 Finanzierung**

1. Jedes neu eintretende Mitglied hat einen Aufnahmebeitrag zu entrichten.
2. Der Verein finanziert sich über Mitgliedsbeiträge und Umlagen.
3. Mitgliedsbeiträge setzen sich aus einem Grundbeitrag und einer Jahresumlage zusammen.
4. Aufnahmebeitrag und Mitgliedsbeitrag werden von der Mitgliederversammlung in der Beitragsordnung festgelegt.

5. Bei einem nicht vorhersehbaren Finanzbedarf des Vereins kann die Mitgliederversammlung die Erhebung einer Sonderumlage beschließen.
6. Ist ein Mitglied länger als 3 Monate ab Zahlungsverpflichtung mit der Zahlung von Beiträgen im Rückstand endet seine Mitgliedschaft automatisch zum Ende des Kalenderjahres.
7. Die Beendigung der Mitgliedschaft berührt nicht die Verpflichtung zur Zahlung der Beiträge für das laufende Geschäftsjahr.

## **§ 6 Organe**

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

## **§ 7 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist zu berufen, wenn mehr als ein Drittel der Mitglieder die Einberufung fordern, jedoch mindestens jährlich einmal.

Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen einzuberufen. Die Einberufung der Versammlung muss die Gegenstände der Beschlussfassung (Tagesordnung) bezeichnen. Die Einberufung erfolgt in Textform an die zuletzt mitgeteilte Emailadresse.

2. Die ordnungsgemäß einberufene Versammlung ist stets beschlussfähig.
3. Die Versammlung wird, soweit nichts abweichend beschlossen wird, von einem Mitglied des Vorstandes geleitet.
4. Beschlussfassungen und Wahlen erfolgen offen. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Blockwahlen sind zulässig. Die Mitgliederversammlung kann abweichende Verfahren beschließen.
5. Beschlüsse und Wahlen sind zu protokollieren. Das Protokoll hat Ort, Datum, Tagesordnung und das Ergebnis der Abstimmungen/Wahlen zu enthalten und ist vom Versammlungsleiter zu unterschreiben.
6. Soweit keine anderen Mehrheiten gesetzlich oder in dieser Satzung vorgeschrieben sind, genügt für die Beschlussfassung die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimme.

7. Die Ausübung des Stimmrechts kann durch schriftliche Vollmacht auf ein anderes Mitglied übertragen werden, das jedoch nicht mehr als drei andere Mitglieder vertreten darf.

### **§ 8 Aufgaben der Mitgliederversammlung**

1. Der Mitgliederversammlung obliegen die folgenden Aufgaben:
  - a) sie wählt die Mitglieder des Vorstandes;
  - b) sie nimmt den Tätigkeitsbericht des Vorstandes entgegen;
  - c) sie beschließt über den Jahresabschluss;
  - b) sie beschließt über die Entlastung des Vorstandes;
  - c) sie setzt den Mitgliedsbeitrag fest;
  - f) sie beschließt über die Vorlagen des Vorstandes;
  - g) sie beschließt über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins;
  - h) sie beschließt über die Abberufung von Mitgliedern des Vorstandes.
2. Beschlüsse über Änderungen der Satzung bedürfen einer Mehrheit von  $\frac{2}{3}$  der abgegebenen Stimmen. Beschlüsse über die Auflösung des Vereins einer Mehrheit von  $\frac{2}{3}$  aller Stimmberechtigten.

### **§ 9 Vorstand**

1. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus mindestens 3 Personen.
2. Jedes Vorstandsmitglied ist einzelvertretungsberechtigt und vom § 181 BGB befreit.
3. Die Vorstandsmitglieder werden auf die Dauer von 4 Jahren bestellt. Sie bleiben jedoch auch darüber hinaus bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt.
4. Vorstehende Regelungen gelten für die geborenen Liquidatoren entsprechend.

## **§ 10 Aufgaben des Vorstandes**

1. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach den Beschlüssen der Mitgliederversammlung.

Dem Vorstand obliegt die Führung der Geschäfte mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns.

Er nimmt die Arbeitgeberfunktion gegenüber den Mitarbeitern des Vereins wahr.

2. Der Vorstand hat u.a.
  - a) den jährlichen Wirtschaftsplan der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen sowie den Jahresabschluss aufzustellen und der Mitgliederversammlung zwecks Feststellung vorzulegen;
  - b) der Mitgliederversammlung Bericht über seine Tätigkeit zu erstatten;

## **§ 11 Auflösung**

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an den Landkreis Görlitz mit der Verpflichtung, dieses zur Förderung der Pflegeausbildung an den im Landkreis befindlichen Berufsschulzentren zu verwenden.

Görlitz, 26.09.2019